

Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

vom 9. Mai 1989 (Amtsblatt vom 23. Juni 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 16./17./18. Dezember 2025 (Bekanntmachung vom 19. Dezember 2025)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), der §§ 2, 11, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Karlsruhe erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung gemäß der Abfallentsorgungssatzung Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner der Abfallgebühren sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. Soweit auf einem Grundstück schuldrechtlich Berechtigte, Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte bestehen, sind diese neben den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern Gebührenschildnerinnen oder Gebührenschildner. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschildnerinnen oder Gesamtschildner. Bei der Inanspruchnahme von Containerdienstleistungen gemäß § 7 ist vorrangig Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner, wer die Abholung beantragt. Bei der Anlieferung von Abfällen nach § 8 Absatz 1 bis 4 und 6 ist Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner, wer den Abfall anliefert. Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner für besondere Abholungen ist, wer die Abholung beantragt oder wer sich zur Übernahme der Gebührenschuld verpflichtet.

- (2) Werden Abfallbehälter gemeinschaftlich für mehrere anschlusspflichtige Grundstücke zugeteilt, sind die Anschlusspflichtigen in den Fällen des § 10 Abs 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke, in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend dem in der Erklärung der Beteiligten genannten Anteil Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.
- (3) Vertretungsberechtigte Dritte (z. B. Hausverwaltungen) haben der Stadt Karlsruhe auf Anfrage die aktuellen Eigentümerinnen und Eigentümer, die sie vertreten, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 - 2. wer die Gebührenschuld der Stadt Karlsruhe gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung des Abfalls werden jeweils nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter bemessen, die sich nach § 10 Absatz 1 bis 3 der Abfallentsorgungssatzung bestimmt. Bei zusätzlichen Entleerungen über den regelmäßigen Entsorgungsturnus hinaus gilt auch die Anzahl der Entleerungen als Bemessungsgrundlage.
- (2) *aufgehoben*
- (3) Die Gebühren für die nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmte Sonderform der Abfallentsorgung in den eingegliederten Ortsteilen Hohenwettersbach, Neureut, Wettersbach und Wolfartsweier werden nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessen. Für Behälter bis 240 Liter Rauminhalt wird ein elfprozentiger Abschlag für den eigenhändigen Zu- und Abtransport der Gefäße an den Straßen- oder Gehwegrand gewährt.
- (4) Die Gebühren für die Bereitstellung von Abfallbehältern bei privaten oder öffentlichen Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum gemäß § 6 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden nach Anzahl, Größe und Leerungszyklus (einmalige oder wiederkehrende Leerung) der bestellten Abfallbehälter bemessen.

Die Gebühren für dabei erbrachte Reinigungsleistungen (Standplatzreinigung inklusive Umfeld) im Rahmen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen bemessen sich nach der Art und Größe der eingesetzten Reinigungsfahrzeuge sowie nach der Anzahl des eingesetzten Reinigungspersonals und wird pro Stunde berechnet.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden und Presscontainern im Rahmen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen bemessen sich gemäß Absatz 5 und 6.

- (5) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden für Rest- und Sperrmüll werden nach Anzahl und gewähltem Volumen je Abholung bemessen. Die Gebühren für die Inanspruchnahme einer Transportfahrt von Abfallmulden für eine abweichende Abfallfraktion bemisst sich nach Anzahl der Abholvorgänge.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung von Behältern bis 1,1 Kubikmeter für gepressten Abfall werden nach der Behältergröße und nach der Zahl der Abholungen bemessen.
- (7) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen bei der Abfallumladestation Im Schleht werden nach Art und Gewicht des angelieferten Abfalls bemessen. Die Gebühren bei den Wertstoffstationen Maybach- und Nordbeckenstraße werden nach Art und Volumen bemessen. Die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen werden nach Art und Stückzahl bemessen. Die Gebühren für die Annahme von Grünabfällen und Grobholz werden nach Volumen des angelieferten Abfalls bemessen.
- (8) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem zeitlichen Aufwand des jeweiligen Verwaltungsaktes bemessen.

§ 4

Gebührensätze für Abfallbehälter

- (1) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen bei 14-täglich einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) - soweit nicht die Sondervorschriften des § 4 Absatz 2 zutreffen - für einen

80-Liter-MGB	25,68 Euro im Monat
120-Liter-MGB	38,52 Euro im Monat
240-Liter-MGB	77,04 Euro im Monat
770-Liter-MGB	247,17 Euro im Monat
1.100-Liter-MGB	353,10 Euro im Monat

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung des Behälterinhalts der Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter (stoffgleiche Nichtverpackungen) enthalten.

- (2) In den Fällen des § 12 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren für Restmüllbehälter bei 14-täglich einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) für einen

80-Liter-MGB	22,88 Euro im Monat
120-Liter-MGB	34,32 Euro im Monat
240-Liter-MGB	68,64 Euro im Monat
770-Liter-MGB	247,17 Euro im Monat
1.100-Liter-MGB	353,10 Euro im Monat

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung des Behälterinhalts der Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter (stoffgleiche Nichtverpackungen) enthalten.

- (3) Bei mehrmaliger Entleerung auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Anzahl der Entleerungen.
- (4) Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührenzuschlag von 26,28 Prozent auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben.
- (5) *aufgehoben*
- (6) Werden mehreren Grundstücken gemeinsam Restmüll-, Bioabfall- oder Altpapierbehälter zugeteilt, sind die Gebühren in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufzuteilen. In den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist die Erklärung der Beteiligten für die Gebührenaufteilung maßgebend.
- (7) Für die im Handel erhältlichen Abfallsäcke als Einwegbehälter mit dem Aufdruck "Abfallsack der Stadt Karlsruhe" wird eine Gebühr von 6,00 Euro je Stück erhoben.
- (8) Die Gebühr für die vorübergehende Bereitstellung von zusätzlichen Abfallbehältern bei privaten oder öffentlichen Veranstaltungen auf angeschlossenen Grundstücken bemisst sich entsprechend § 3 Absatz 4 unter Ausschluss von Reinigungsleistungen.
- (9) Für die Erteilung einer Genehmigung für die maschinelle Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Absatz 5 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Verwaltungsgebühr 123,00 Euro je Stunde.

§ 5

Gebührensatz für Sonderleerungen

- (1) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 171,10 Euro bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour. Fehlbefüllte Behälter werden als Restmüll entsorgt. Hierdurch entstehen zusätzliche Gebühren von 11,55 Prozent der Gebühr nach § 4 Absatz 1 je Abfallbehälter für die Entsorgung des Behälterinhalts.
- (2) Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 171,10 Euro je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zuzüglich 11,55 Prozent der Gebühr nach § 4 Absatz 1 je Abfallbehälter für die Entsorgung des Behälterinhaltes.
- (3) Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren 171,10 Euro je Anfahrt.

§ 6

Gebührensätze bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen

- (1) Für die vorübergehende Überlassung von Behältern für Veranstaltungen, Straßenfeste, Messen und Märkte gemäß § 6 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Entsorgungsleistungen

	MGB-Größe	Restmüll, Papier	Bio
Behälter ohne Leerung	120 Liter	-	11,32 Euro
	240 Liter	22,64 Euro	-
	770 Liter	88,22 Euro	-
	1.100 Liter	88,22 Euro	-
Behälter inklusive einmaliger Leerung	120 Liter	-	15,74 Euro
	240 Liter	31,48 Euro	-
	770 Liter	116,58 Euro	-
	1.100 Liter	128,74 Euro	-
Zusätzliche Leerung eines Behälters	120 Liter	-	9,11 Euro
	240 Liter	18,23 Euro	-
	770 Liter	58,50 Euro	-
	1.100 Liter	83,57 Euro	-

Bei den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter beträgt die zu bestellende Mindestbehälterzahl fünf Stück.

2. Reinigungsleistungen bei Veranstaltungen

	Gebühr pro Stunde
Kehrmaschinen/LKW inklusive Fahrer oder Fahrerin	161,43 Euro
Kleinlastwagen inklusive Fahrer oder Fahrerin	95,41 Euro
Straßenreinigerin oder Straßenreiniger	78,00 Euro

- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Abfallmulden und Presscontainern wird gemäß § 7 erhoben.

§ 7

Gebührensätze für Abfallmulden und Presscontainer

- (1) Für die Aufstellung, Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden mit Rest- und Sperrmüll werden je Abholung folgende Gebühren erhoben:

1. Umleermulde (5 cbm)

Umleermulde	5 cbm	336,20 Euro
--------------------	-------	-------------

2. Absetzmulde/Abrollcontainer (7 / 10 / 20 / 35 cbm)

Absetzmulde/Abrollcontainer	7 cbm	650,25 Euro
Absetzmulde/Abrollcontainer	10 cbm	752,22 Euro
Absetzmulde/Abrollcontainer	20 cbm	1.092,12 Euro
Absetzmulde/Abrollcontainer	35 cbm	1.601,97 Euro

- (2) Presscontainer (7 / 10 / 16 / 20 / 35 cbm) müssen kundenseitig gestellt werden. Für die Abfuhr und Entleerung von Presscontainern mit Rest- und Sperrmüll werden je Abholung folgende Gebühren erhoben:

Presscontainer	7 cbm	1.000,01 Euro
Presscontainer	10 cbm	1.254,93 Euro
Presscontainer	16 cbm	1.764,78 Euro
Presscontainer	20 cbm	2.104,68 Euro
Presscontainer	35 cbm	3.379,29 Euro

Für abweichende Presscontainergrößen wird ein Zuschlag von 84,97 Euro je Kubikmeter auf den Preis eines 7 Kubikmeter Presscontainers erhoben.

- (3) Für den Einsatz eines Greiflastwagens inklusive Fahrer oder Fahrerin wird je Einsatzfahrt eine Gebühr von 151,62 Euro berechnet.

Für die Abfuhr von Abfallmulden oder Presscontainern mit anderen Abfallfraktionen wird je Abholung unabhängig von der Containergröße 412,33 Euro erhoben.

§ 8

Gebührensätze auf den Wertstoffstationen, Kompostieranlagen und der Abfallumladestation

- (1) Für die Annahme von Abfällen auf der Abfallumladestation Im Schlehert werden je nach Art und Gewicht des Abfalls folgende Gebühren erhoben:

Thermisch behandelbare Abfälle	312,00 Euro pro Tonne
Nicht thermisch behandelbare Abfälle	133,00 Euro pro Tonne

Soweit sich aus technischen oder eichrechtlichen Gründen kein Gewicht ermitteln lässt, wird je angefangenem Kubikmeter eine Pauschale von 10,00 Euro erhoben. Die Gebühren werden je angefangene 50 Kilogramm Abfall und bei unterschiedlichen Abfallarten nach der teuersten enthaltenen Sorte erhoben. Die Mindestgebühren betragen 10,00 Euro je Anlieferung. Centbeträge werden auf 0,10 Euro abgerundet.

- (2) Für die Anlieferung von Altreifen werden je Stück erhoben:

Pkw-Reifen ohne Felgen	10,00 Euro
Pkw-Reifen mit Felgen	20,00 Euro
Lkw-Reifen ohne Felgen	30,00 Euro
Lkw-Reifen mit Felgen	40,00 Euro

Die Anlieferung von Reifen ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

- (3) Für die Anlieferung von folgenden Abfällen an die Wertstoffstationen werden Pauschalgebühren je angefangenem halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben:

Restmüll, Sperrmüll	25,00 Euro
Bauschutt	50,00 Euro
Gips-, Asbest- und Mineralfaserabfälle unbelasteter Erdaushub	
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	15,00 Euro

Bei Anlieferung von Rest- oder Sperrmüll wird für eine Menge bis zu 100 Liter pauschal eine Kleinmengengebühr von 6,00 Euro erhoben.

Für die auf der Wertstoffstation Nordbeckenstraße erhältlichen Spezialsäcke für Asbest- und Mineralfaserabfälle werden je Stück erhoben:

Plattensäcke für Asbest	6,00 Euro
Big-Bags für Asbest	5,00 Euro
Mineralfasersäcke	2,00 Euro

- (4) Die Anlieferung von folgenden Wertstoffen ist bei allen Wertstoffstationen in haushaltsüblichen Mengen (pro Kalenderjahr für folgende Abfallarten zusammen maximal ein Kubikmeter) gebührenfrei: Altpapier, Metalle, Holz, Kunststoffe (gemäß Containerbeschriftung), Styropor, Korken, Elektro- und Elektronikschrott, Glas, Grünabfälle und Altkleider.

Größere Anliefermengen oben aufgeführter Wertstoffe beziehungsweise andere verwertbare Abfälle werden lediglich bei der Abfallumladestation Im Schleht für 250,00 Euro je Tonne entgegengenommen (§ 7 Absatz 6 Abfallentsorgungssatzung).

- (5) Schadstoffanlieferungen entsprechend § 8 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung sind gebührenfrei. Für Schadstoffanlieferungen nach § 8 Absatz 2 der

Abfallentsorgungssatzung werden die folgenden Gebühren je Kilogramm entsprechend der aufgelisteten Schadstoffgruppen erhoben:

a) Gruppe 1: Gebührenfrei

Autobatterien, Kleinbatterien, PU-Schaumdosen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED-Lampen, pflanzliche Fette/Öle und vergleichbare Stoffe.

b) Gruppe 2: 3,96 Euro

Altentwicklerlösung, Altfarben/Altlacke lösemittelhaltig, Altfixierlösung, Altöl, Anstrichmittel, Bremsflüssigkeit, Dispersionsfarbe Emulsionen, Feuerlöscher/Pulverlöscher, Frostschutz, Holzschutzmittel, Kitt/Spachtel, Kosmetika, Lösemittel FCKW-frei, Ölfilter, ölhaltige Abfälle/Schlamm, ölhaltige Betriebsmittel, Spraydosen, Tenside und vergleichbare Stoffe.

c) Gruppe 3: 6,09 Euro

Ammoniaklösung, Aufsaug- und Filtermaterialien, Fotochemikalien, Kondensatoren, Lösemittel FCKW-haltig, Medikamente, Pflanzenschutz, Säuren/Laugen, Wachse/Fette und vergleichbare Stoffe.

d) Gruppe 4: 9,11 Euro

Laborchemikalien, Quecksilber und vergleichbare Stoffe.

Die Freimenge (10 Kilogramm pro Jahr) nach § 8 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung wird hierbei auf die jeweils preisgünstigste Preisgruppe angewandt.

- (6) Die Anlieferung von Grünabfällen und Grobholz aus Haushaltungen ist gebührenfrei. Bei Anlieferungen über ein Kubikmeter ist von den Anlieferenden ein Anlieferschein auszufüllen.

Für sonstige Anlieferungen auf Nichthaushaltungen von Grünabfällen und Grobholz werden auf den städtischen Kompostierungsanlagen folgende Gebühren je angefangenen Kubikmeter erhoben:

a) Gruppe 1: 10,00 Euro

Gemischte Grünabfälle, Stammholz, Astholz

b) Gruppe 2: 20,00 Euro

Wurzelholz, Langgras

- (7) Für die Abgabe von Laubsäcken werden Gebühren von 0,60 Euro je Stück erhoben.

- (8) Für auf Antrag erbrachte Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein aufwandsbezogenes Entgelt berechnet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Abholung von Abfällen nach § 4 Absätze 1 bis 6 entstehen zum Ersten eines Kalendermonats. Bei erstmaligem Anschluss an die Abfallentsorgung entsteht die Behältergebühr zum Ersten des Kalendermonats, der auf den erstmaligen Anschluss folgt. Bei Veränderung des Behältervolumens innerhalb des Kalendermonats oder der Zu- beziehungsweise Abschläge auf die Behältergebühr aufgrund dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht im neuen Umfang zum Ersten des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt. Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Genehmigung oder Ablehnung der Verpressung.

Für die Abholung von Abfällen nach § 5 Absatz 1 bis 3 entstehen die Gebühren jeweils mit dem Antrag auf Entsorgung der Abfälle oder ab dem Zeitpunkt der Veranlassung durch die Stadt Karlsruhe. Für die Bereitstellung von Behältern nach § 6 entstehen die Gebühren jeweils mit dem Antrag auf Bereitstellung von Behältern. Für die Abholung von Abfällen oder Reinigungsleistungen nach § 6 entstehen die Gebühren jeweils mit dem Antrag auf Entsorgung der Abfälle oder Reinigung. Die Gebühren nach § 7 entstehen jeweils mit der Abholung der Abfälle.

Die Gebühren nach § 8 Absatz 1 bis 6 entstehen mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation Im Schleht, die Wertstoffstationen Nordbeckenstraße und Maybachstraße, die Kompostierungsanlagen oder auf die Schadstoffannahmestelle. Die Gebühren für den Verkauf von Abfallsäcken („Abfallsack der Stadt Karlsruhe“ oder Spezialsäcke) entstehen am Tag der Ausgabe und Entgegennahme der Abfallsäcke direkt vor Ort.

- (2) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 bis 6 werden zusammen mit der Jahresrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH festgesetzt und erhoben. Dies kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Rechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH fällig. Werden Abschlagszahlungen festgelegt, so werden die Gebühren jeweils am Ende eines Kalendermonats oder entsprechend den von den Stadtwerken festgelegten Erhebungszeiträumen fällig. Bis zur Gebührenfestsetzung sind zu den gleichen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen auf der Grundlage der letzten Jahresabrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH oder, falls Vergleichswerte nicht vorliegen, entsprechend der von der Stadt Karlsruhe festgesetzten Zahl und Größe der Abfallbehälter zu entrichten.

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt Karlsruhe mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt Karlsruhe ist die Gebührenschildnerin/der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

- (3) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 bis 6 sowie 9 und § 5 Absatz 1 bis 3, § 6 sowie § 7 werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 8 Absatz 1 bis 5 werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation Im Schleht, die Schadstoffannahmestellen in der Maybachstraße sowie auf die Wertstoffstationen

Maybach- und Nordbeckenstraße fällig und sind an Ort und Stelle zu entrichten. Die Gebühren nach § 8 Absatz 6 werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Kompostierungsanlagen fällig und sind an Ort und Stelle bar zu entrichten.

Bei häufigen Anlieferungen kann eine Gebührenentrichtung gegen Sammelbescheid widerruflich zugelassen werden. Die Gebühr wird dann mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren für den Verkauf von Abfallsäcken („Abfallsack der Stadt Karlsruhe“ oder Spezialsäcke) werden mit der Ausgabe und Entgegennahme der Abfallsäcke fällig und sind an Ort und Stelle zu entrichten.

- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Abfallentsorgungssatzung ruht auf dem Grundstück beziehungsweise dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 i.V.m. § 27 KAG).
- (5) Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten die oben genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nachgefordert werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.